
Persistenter Identifier: 1569907460851_1965
Titel: Habilitationsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart
Ort: Stuttgart
Datierung: 1965
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/1/

Abschnitt: § 8 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/7/LOG_0012/

- (3) den anderen Mitgliedern der Fakultät sind die Habilitationsschrift sowie die Gutachten der Berichter zur Kenntnis zu geben; sie haben das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Die Fakultät ist berechtigt, Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Berichter hinzuzuziehen. Diese Berichter sind berechtigt, an den weiteren Habilitationsverfahren stimmberechtigt teilzunehmen.
- (5) Aufgrund der abgegebenen Gutachten beschliesst die Fakultät über die Annahme der Habilitationsschrift. Für die Annahme der Habilitationsschrift ist die Fakultät beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Annahme muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (6) Beschliesst die Fakultät, die Habilitationsschrift abzulehnen, so legt der Dekan den Abweisungsbeschluss, die Beurteilungen und die Habilitationsschrift mit allen Unterlagen und Nachweisen dem Grossen Senat zur endgültigen Entscheidung vor.
- (7) Der Grosse Senat kann, ehe er eine Entscheidung trifft, aus besonderem Anlass eine nochmalige Beratung innerhalb der Fakultät verlangen.
- (8) Lehnt der Grosse Senat die Habilitationsschrift ab, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 8

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrags von der Fakultät aus drei Vorschlägen des Bewerbers ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Kolloquium anberaumt. Der Dekan teilt dem Bewerber zwei Wochen vor dem Termin das Thema des wissenschaftlichen Vortrags mit und benachrichtigt den Rektor.
- (2) Der Rektor lädt alle Mitglieder des Grossen Senats zu dem Vortrag ein.

- (3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein Thema des angestrebten Lehrgebietes behandeln, etwa eine Stunde dauern und muß hohen Ansprüchen genügen.
- (4) Im Anschluß an den wissenschaftlichen Vortrag findet unter der Leitung des Dekans mit dem Bewerber ein etwa einstündiges Kolloquium statt, an dem neben den Berichtern auch die übrigen Mitglieder der Fakultät teilnehmen. In diesem Kolloquium hat der Bewerber seine Auffassung über den Gegenstand seines Vortrags gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und außerdem zu zeigen, daß er auch mit anderen Problemen seines Fachgebiets hinreichend vertraut ist.

§ 9

Vollziehung der Habilitation

- (1) Nach dem wissenschaftlichen Vortrag und dem Kolloquium beschließt die Fakultät, ob beim Großen Senat der Antrag auf Genehmigung der Lehrbefugnis gestellt werden soll. Die Annahme des Antrags bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefaßten Fakultätsbeschlusses.
- (2) In Zweifelsfällen kann die Fakultät auch beschließen, dem Großen Senat eine Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrags und des Kolloquiums vorzuschlagen.
- (3) Der Dekan legt den Beschluß der Fakultät und das Habilitationsgesuch mit allen Unterlagen dem Großen Senat über den Rektor zur Entscheidung vor.
- (4) Beschließt der Große Senat die Genehmigung des Habilitationsgesuchs, so ist die Lehrbefugnis damit erteilt und die Habilitation vollzogen. Der Rektor verständigt hiervon den Antragsteller.
- (5) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muß enthalten:
 1. die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
 2. das Thema der Habilitationsschrift,
 3. das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
 4. den Tag der Verleihung der Lehrbefugnis,
 5. die eigenhändigen Unterschriften des Dekans und des Rektors,
 6. das Siegel der Hochschule.